

1. Änderungssatzung

v o m X X . X X . X X X X

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 15.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 530) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit den §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Satz 3 „soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind,“ wird gestrichen.

3. Die Anlage Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen vom 15.12.2022

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I.1 Personalkosten bei Brandverhütungsschauen

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch eigenes Personal wird ein Kostenersatz von **25,23 € / Stunde** zuzüglich der Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von **0,30 € / Km** und Verwaltungskosten pro Brandverhütungsschau in Höhe von **56,60 €** verlangt.

I.2 Ehrenamtliches Personal

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des SächsBRKG durchführen zu können. Als Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird ein Kostensatz in Höhe von **9,80 € / Stunde** verlangt.

II. Fahrzeuge

Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe des § 69 Absatz 8 SächsBRKG i.V.m. § 20 SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Anhänger und Boote

		Kosten pro Einsatzstunde
I.	Anhänger (STA)	151,14 €
II.	Rettungsboot RTB II Regis-Breitungen	86,53 €
III.	Rettungsboot RTB I Ramsdorf	88,56 €

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen werden die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich berechnet. Der Verpflegungssatz wird auf 5,00 € pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen vom 15.12.2022 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024

Zetzsche
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 28.11.2024 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am XX.XX.XXXX angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. X, erschienen am XX.XX.XXXX veröffentlicht.

Zetzsche
Bürgermeister

-Siegel-